

Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und das Schweizerische Obligationenrecht, sofern zwischen uns und dem Kunden nicht übereinstimmend etwas anderes vereinbart worden ist.

Angebote / Vertragsschluss

Unsere Angebote sind, ohne besondere Vereinbarungen, nur bei sofortiger Annahme durch den Kunden bindend und unterliegen in jedem Fall diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Aufträge werden von uns formlos angenommen, sofern vom Kunden keine Schriftlichkeit verlangt wird. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Wird der Auftrag durch den Kunden widerrufen oder geändert, so werden anfallende und aufgelaufene Kosten verrechnet.

Preise

Unsere Preise verstehen sich netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung und Mehrwertsteuer. Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Ändern die Preise für Rohmaterialien, so behalten wir uns das Recht vor, die am Tage der Auslieferung gültigen neuen Marktpreise anzuwenden.

Zahlung

Die Zahlungen sind, ohne anders lautende Vereinbarung, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu leisten. Wir behalten uns vor, Teillieferungen zu fakturieren. Hält der Kunde einen Zahlungstermin nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Datum der Fälligkeit einen Verzugszins von 5 % pro angefangenen Monat zu entrichten. Gerät der Kunde mit der Zahlung für ausgeführte Lieferungen in Verzug, haben wir das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist, auf den noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zu verzichten sowie alle noch nicht ausgeführten Aufträge zu annullieren. Die Zahlung des Entgeltes für ausgeführte Lieferungen darf aus keinem Grunde verweigert werden. Die Verrechnung geschuldeter Zahlungen mit Gegenforderungen des Kunden bedarf der vorgängigen Zustimmung durch uns. Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche ausstehenden Guthaben unabhängig von den vereinbarten Zahlungsterminen zur Zahlung fällig und können von uns sogleich eingefordert werden. Mahngebühren und Inkassospesen gehen zu Lasten des Kunden.

Verpackung / Gebinde

Die Verpackung erfolgt in standardisierten und, wo erforderlich, geprüften Gebinden. Mit Ausnahme der Emulsions- und Lackbitumenfässer handelt es sich dabei um Einweggebände, welche nicht zurückgenommen werden. Der Rücktransport der Leihgebände erfolgt zu Lasten von uns, wenn die Lieferung franko erfolgte. Bei Lieferungen ab Werk geht der Rücktransport zu Lasten des Kunden. Der Einsatz eines Tankanhängers setzt die Verarbeitung des Inhalts innert 10 Arbeitstagen voraus. Danach wird eine Mietgebühr von Fr. 100.00 pro Tag berechnet. Die einmalige Benutzungsgebühr wird in jedem Fall berechnet.

Transportvorschriften

Für das Abholen von ADR/SDR klassierten Produkten (Gefahrgut) muss das Fahrzeug gemäss der "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse" ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz eines SDR-Ausweises sein. Da die STRAG als Lieferant bei Nichteinhaltung der Transportvorschriften haftbar ist, werden vorschriftswidrig ausgerüstete Fahrzeuge nicht beladen.

Lieferung / Ausführung / Terminverschiebung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Sendungen erfolgen per Camion oder Cargo Domizil, wobei die entsprechenden Kosten separat in der Rechnung aufgeführt werden. Ausführungstermine werden telefonisch unter den Baustellenleitern vereinbart. Die Nichteinhaltung des vorgesehenen Ausführungstermins berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatzpflicht irgendwelcher Art, insbesondere nicht wegen entgangenem Gewinn, Nichteinhaltung von gegenüber Dritten zugesagten Lieferterminen usw., es sei denn, die Verspätung wurde von uns nachweislich grobfahrlässig oder absichtlich verschuldet.

Ausführungstermine werden angemessen verschoben wenn:

- Das Wetter eine Ausführung nicht zulässt.
- Zahlungsfristen nicht eingehalten werden;
- Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet ob diese bei uns, beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt wie Epidemien, Krieg, Streiks, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung benötigter Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen und Naturereignisse.

Bauseitige Leistungen (wenn nicht schriftlich anders vereinbart)

Abbranden, Reinigung der Strasse, Abdekarbeiten (Schächte, Schieber und Randsteine etc.), Signalisation, Bäume und Sträucher zurückschneiden, Splitter, Splitterlieferung, Walze mit Bedienung, zwei Mann Mithilfe auf der Baustelle, aufnehmen des ungebundenen Splitters.

Verkehrsführung bei Spritzarbeiten

Während des Spritzvorgangs muss die Verkehrsführung durch den Bauherrn so gestaltet werden, dass keine Fahrzeuge durch Spritznebel verunreinigt werden können. Dies ist vor allem bei einer Verkehrsführung im 3/1 System von grosser Bedeutung. Wir schlagen vor, den Verkehr während ca. 5 - 7 Minuten anzuhalten oder ein Unterhaltsfahrzeug im Schritttempo mit ca. 100 m Abstand hinter dem Spritzfahrzeug herfahren zu lassen.

Prüfung und Abnahme

Die Verantwortung dafür, dass sich die gelieferte Ware oder die geforderte Ausführung für den vorgesehenen Verwendungszweck eignet, liegt beim Kunden. Technische Ratschläge und Empfehlungen unsererseits erfolgen nach bestem Wissen und Können unseres Personals, jedoch ausserhalb einer vertraglichen Verpflichtung und unter Ausschluss jeder Haftung. Der Kunde hat unverzüglich zu prüfen, ob die Beschaffenheit und die Ausführung vereinbarungsgemäss sind. Sofort erkennbare Mängel können nur vor der Verwendung der Ware oder Freigabe der Baustelle und spätestens 8 Tage danach gemacht werden. Versäumt dies der Kunde, so gilt die gelieferte Ware oder die Ausführung als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung erfolgen und dokumentiert werden. Andernfalls gilt die Ware oder die Ausführung auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Die Erledigung von Mängelrügen erfolgt durch Nachbearbeitung oder Ersatz der Ware. Jegliche Haftung und sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz für direkte oder indirekte Schäden werden, soweit gesetzlich zulässig, abgelehnt.

Retouren

Es werden nur einwandfreie Waren in nicht angebrochenen Gebinden gutgeschrieben. Beschränkt haltbare Produkte und Spezialanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Das Abholen von nicht verbrauchten Produkten wird nach Aufwand verrechnet. Für nicht vollständig entleerte Gebinde wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 berechnet; die Verrechnung allfälliger Entsorgungskosten erfolgt nach Aufwand.

Garantie

Wir garantieren, dass unsere Produkte stets in gleicher Qualität hergestellt werden. Für Folgen, die auf unsachgemässe Verarbeitung unserer Produkte zurückzuführen sind, haften wir nicht. Da der Materialverbrauch von vielen Faktoren abhängig ist, sind Bedarfsangaben unverbindlich.

Ausschluss weiterer Haftung

Alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Somit sind insbesondere irgendwelche hier nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Ein- und Ausbaurkosten, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden, sofern nicht zwingende Bestimmungen dem entgegenstehen. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Firma Strassenbaumaterial AG, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern BE (Schweiz). Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht im Inland oder im Ausland zu belangen. Bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserer Lieferung findet bedingungslos das schweizerische Recht Anwendung.